

# Faunistische Untersuchungen und artenschutzrechtliche Prüfung Backnang Bebauungsplan Büttenenfeld



Februar 2018

im Auftrag von:

Planung+Umwelt  
Planungsbüro Prof. Dr. Michael Koch  
Felix-Dahn-Str. 6  
D-70597 Stuttgart

Auftragnehmer:

*Peter-Christian Quetz, Dipl.-Biol.  
Gutachten Ökologie Ornithologie  
Essigweg 1A · 70565 Stuttgart  
T. 0711.741785/01525.4343911  
Natur-Voegel.QUETZ@online.de*

Unter Mitarbeit von:

Gutachterbüro für faunistische Untersuchungen  
Stauss & Turni  
Dr. Hendrik Turni  
Rainer Laier  
Vor dem Kreuzberg 28, 72070 Tübingen

Inhalt

0	Zusammenfassung .....	4
1	Einleitung und Aufgabenstellung, rechtliche Grundlagen sowie Projektbeschreibung .....	5
Abb. 1	Lage und Abgrenzung des Planungs- und Untersuchungsgebietes Büttenefeld in der Hohenheimer Straße in Backnang .....	6
2	Lage und Beschreibung des Untersuchungsgebiets sowie wesentliche Strukturmerkmale .....	7
Abb. 2	Nach § 33 NatSchG geschützte Biotope im Bereich des Planungs- und Untersuchungsgebietes Büttenefeld in der Hohenheimer Straße in Backnang .....	8
3	<u>Vögel</u> .....	9
3.1	Untersuchungsmethoden .....	9
3.2	Ergebnisse .....	9
Tab. 1	Liste der festgestellten Vogelarten im Untersuchungsgebiet Büttenefeld in der Hohenheimer Straße in Backnang .....	10
Abb. 3	Verbreitung von Brutvogelarten der Vorwarnliste und des Grünspechts im Bereich des Untersuchungsgebiets Büttenefeld in der Hohenheimer Straße in Backnang .....	12
4	<u>Fledermäuse</u> .....	13
4.1	Untersuchungsmethoden .....	13
Abb. 4	Lage der installierten Batlogger im Untersuchungsgebiet .....	13
Tab. 2	Übersicht über die Begehungen mit Ultraschalldetektor und für die Installation des Batcorders .....	14
Tab. 3	Fledermausarten im Untersuchungsgebiet .....	14
4.2	Ergebnisse .....	15
4.2.1	Artenspektrum, Aktivitätsschwerpunkte .....	15
Abb. 5	Jagdhabitat im Plangebiet sowie beobachtete Einflüge aus den angrenzenden Kontaktlebensräumen .....	15
Tab. 4	Fledermausaktivität im Untersuchungsgebiet .....	16
	Steckbriefe der Fledermausarten im Gebiet .....	16
4.2.2	Quartierpotenzial .....	18

---

Abb. 6	Höhlenbaum im Untersuchungsgebiet, ohne Hinweis auf Quartiernutzung durch Fledermäuse .....	18
5	<u>Reptilien (Zauneidechse)</u> .....	19
5.1	Untersuchungsmethoden .....	19
5.2	Ergebnisse .....	19
6	<u>Großer Feuerfalter</u> .....	19
6.1	Untersuchungsmethoden .....	19
6.2	Ergebnisse .....	19
Abb. 7	Nachweise des Großen Feuerfalters aus den Jahren 2009/2010 im Raum Backnanger Bucht .....	20
7	Prüfung des Artenschutzes (§ 44 BNatSchG) sowie Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen .....	20
7.1	§ 44 Abs.1 Ziff.1 BNatSchG .....	21
7.2	§ 44 Abs.1 Ziff.2 BNatSchG .....	22
7.3	§ 44 Abs.1 Ziff.3 BNatSchG .....	23
8	Literatur .....	24
	Fotographische Ansichten vom Untersuchungs- und Planungsgebiet Büttenefeld .	27

## 0 Zusammenfassung

Im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Büttenenfeld in der Hohenheimer Straße in Backnang wurde 2017 ein faunistisches Gutachten mit einem artenschutzrechtlichem Fachbeitrag durchgeführt, um den Untersuchungsraum und dessen Umgebung auf die Bedeutung hinsichtlich des Vorkommens ausgewählter Tiergruppen untersuchen und bewerten zu können. Mögliche Beeinträchtigungen durch die geplanten Eingriffe auf den Artenbestand bei Realisierung der Planung waren abzuschätzen, artenschutzrechtliche Tatbestände zu klären und ggf. Vermeidungs- oder Minderungs- sowie Ausgleichsmaßnahmen vorzuschlagen.

Hintergrund zum Artenschutz sind die gesetzlichen Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (§ 44 Abs. 1 BNatSchG), nach denen eine Berücksichtigung artenschutzfachlicher Belange im Rahmen von Verfahren zwingend erforderlich ist, da von vorne herein nicht ausgeschlossen werden kann, dass bei der Rodung von Baum- und Gehölzbeständen, die sich im Bereich des Planungsgebiets befinden, oder bei anderen erforderlichen Eingriffen Verbotstatbestände ausgelöst und dabei vor allem Tiere getötet (§ 44 Abs. 1 Ziff. 1 BNatSchG), eine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population einer betroffenen Tierart bzw. des günstigen Erhaltungszustands ausgelöst (§ 44 Abs. 1 Ziff. 2 BNatSchG) oder Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört (§ 44 Abs. 1 Ziff. 3 BNatSchG) werden können. Betroffen von diesen Regelungen sind die europarechtlich sowie national streng und die besonders geschützten Arten. Für alle europäischen Wildvogelarten gelten dabei die Bestimmungen der streng geschützten Arten.

Im Sommerhalbjahr 2017 wurden faunistische Bestandserfassungen der Artengruppen Vögel, Fledermäuse, Reptilien (Zauneidechse) und Kleiner Feuerfalter durchgeführt, um die bau-, anlage- und betriebsbedingten Eingriffe ermitteln zu können.

Bereits 2016 wurde eine artenschutzrechtliche Vorprüfung (SaP Stufe 1) für den Bebauungsplan Büttenenfeld in Backnang durchgeführt mit dem Resultat, dass die o.g. Arten bzw. Artengruppen zu untersuchen sind.

Das Untersuchungsgebiet umfasst ein etwa 3,5 ha großes Areal im südwestlichen Stadtgebiet von Backnang zwischen der Hohenheimer Straße, dem P&R-Parkplatz bzw. der Böschung zum Bahnhof Backnang sowie den östlich angrenzenden Sportanlagen und Schulen, u.a. Waldorfschule und Waldorfkindergarten. Das Gelände weist mehrere Gebäude auf, das ehemalige derzeit als Übergangwohnheim genutzte Landwirtschaftsamt sowie Wohncontainer und eine Tageskinderstätte mit dazugehörigem Grundstück. Überdies befinden sich kleinere Gehölzbestände, Hecken, Gebüschsäume und Einzelgehölze, darunter Obstbäume und vier große Pappeln auf dem Areal, darüber hinaus eine knapp 0,5 ha große Grünlandfläche.

Der Untersuchungsraum war damit kleiner als das Planungsgebiet, da der östliche Teil des Planungsgebiets unverändert erhalten bleibt.

Insgesamt wurden 31 geschützte Vogelarten festgestellt, davon 24 Brutvogelarten, drei Nahrungsgäste und vier durchziehende Vogelarten.

Alle Arten (bis auf Straßentaube) sind nach der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) bzw. dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) besonders geschützt, zwei Arten - Grünspecht und

Turmfalke - sind darüber hinaus streng geschützt, während Vogelarten, die nach Anhang 1 oder Artikel 4 der Vogelschutzrichtlinie europarechtlich geschützt sind, nicht gefunden wurden.

Vier Vogelarten sind der Roten Liste Baden-Württemberg als gefährdet (Fitis als Durchzügler) und als Vogelarten der Vorwarnliste verzeichnet - Grauschnäpper und Haussperling als Brutvogelarten sowie der Turmfalke als Nahrungsgast.

An Fledermäusen konnten insgesamt fünf Fledermausarten nachgewiesen werden, vor allem die Zwergfledermaus als weitaus häufigste Art, nur sporadisch traten das Große Mausohr, Breitflügel-Fledermaus und Mückenfledermaus sowie überfliegend der Großer Abendsegler auf.

Alle Fledermausarten sind im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgelistet und demzufolge national streng geschützt.

Für den Untersuchungsraum liegen keine Hinweise auf ein Wochenstubenquartier vor. Geeignete Höhlen- oder Spaltenbäume sind im Untersuchungsgebiet nur in geringem Umfang vorhanden. Es fehlen Hinweise auf ein Balzterritorium oder ein Paarungsquartier. Allerdings können Einzelquartiere der Zwergfledermaus in Gebäudespalten (Dachspalten) nicht vollständig ausgeschlossen werden, wenngleich konkrete Beobachtungen nicht vorliegen.

Die Zauneidechse konnte im Bereich der wenigen potenziell geeigneten Habitate nicht festgestellt werden. Auch der Große Feuerfalter wurde im Bereich der Wiesenfläche mit Vorkommen von Ampfer-Arten als potenziellen Wirtspflanzen dieser streng geschützten Falterart nicht gefunden.

Es werden Maßnahmen vorgeschlagen, um Beeinträchtigungen des Artenbestands zu vermeiden oder zu minimieren und Verbotstatbestände - Tötung von Tieren, Zerstörung von Nist- und Ruheplätze sowie Beeinträchtigungen von Populationen (nach § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz) - vorzubeugen bzw. Ausgleichsmöglichkeiten für den Verlust von Niststätten und Lebensräumen zu bewirken.

Für den Verlust der Brutstätten von Vogelarten der Vorwarnliste müssen als CEF-Maßnahmen (nach § 44 Abs. 1 Ziff. 3 BNatSchG) Nistkästen ausgehängt werden (für den Grauschnäpper 4 und für den Haussperling 20 Nistkästen).

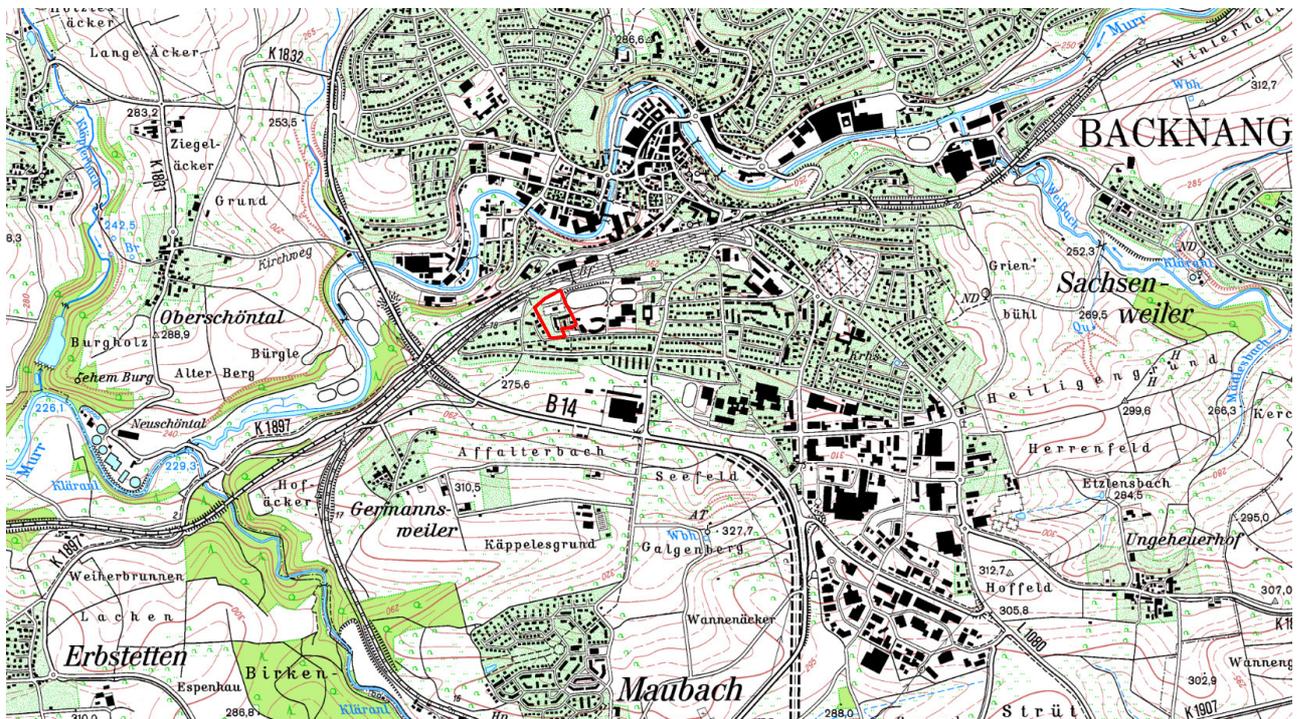
Bei den baubedingten Eingriffen sind die Brutzeiten von Vogelarten zu berücksichtigen und entsprechende Bauzeitbeschränkungen einzuhalten (nach § 44 Abs. 1 Ziff. 1 BNatSchG), also keine Gehölzrodungen zwischen März und Oktober.

## 1 Einleitung und Aufgabenstellung, rechtliche Grundlagen sowie Projektbeschreibung

Im Zusammenhang mit den Planungen für die Ausweisung eines Wohnbaugebiets und eine Vergrößerung der Waldorfschule im Gewann Büttenefeld, nördlich der Hohenheimer Straße in Backnang, sind der Abbruch von Gebäuden und die Rodung von Baum-, Gehölz- und Vegetationsbeständen vorgesehen.

Mit diesen Planungen sind mögliche Eingriffe in Lebensräume von artenschutzrechtlich relevanten Tierarten und Artengruppen verbunden, so dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass artenschutzrechtliche Konflikte ausgelöst werden.

Bei den möglichen artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG handelt es sich um die Tötung von Individuen oder Entwicklungsformen besonders geschützter Tierarten (Ziff. 1), die erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population einer betroffenen Tierart bzw. des günstigen Erhaltungszustands (Ziff. 2) oder die Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (Ziff. 3), die nach den artenschutzrechtlichen Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zum Schutz des Artenbestandes verboten sind.



**Abb. 1:** Lage des Untersuchungsgebietes Büttenefeld in der Hohenheimer Straße in Backnang  
Der Untersuchungsraum war kleiner als das Plangebiet, da der östliche Teil erhalten bleibt.

Um den Untersuchungsraum auf Vorkommen ausgewählter Tierarten/-gruppen - Vögel, Fledermäuse, Reptilien (Zauneidechse) sowie Kleiner Feuerfalter - zu untersuchen, zu bewerten und festzustellen, in welchem Umfang das Planungsgebiet eine Bedeutung als Lebensraum für geschützte Tierarten oder Artengruppen aufweist und welche artenschutzrechtlichen Konflikte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten können, wurde ab Mitte 2016 und vor allem im Sommerhalbjahr 2017 eine faunistische Untersuchung mit spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung im Auftrag des Büros Planung+Umwelt bzw. der Stadt Backnang durchgeführt.

Mögliche Beeinträchtigungen durch die geplanten Eingriffe auf den Artenbestand waren abzuschätzen, artenschutzrechtliche Tatbestände zu klären und ggf. Vermeidungs- oder Minderungs- sowie Ausgleichsmaßnahmen vorzuschlagen.

Nach dem Bundesnaturschutzgesetz ist eine artenschutzrechtliche Prüfung zwingend erforderlich, um Konflikte bei der vorgesehenen Planung mit dem Artenschutz und mögliche Beeinträchtigungen durch die geplanten Eingriffe auf den Artenbestand auszuschließen oder durch entsprechende Maßnahmen vermeiden bzw. vermindern und ggf. ausgleichen zu können.

Vorausgegangen war diesem Auftrag eine artenschutzrechtliche Vorprüfung (SaP Stufe 1) für den Bebauungsplan Büttenenfeld in Backnang in Form einer Habitatpotenzialanalyse durch die Gruppe für ökologische Gutachten, die im Mai 2016 mit dem Ziel durchgeführt wurde, den möglichen Untersuchungsbedarf für die Saison 2017 festzulegen.

Auf Basis der erfassten Habitatstrukturen und ausgewerteten faunistischen Daten zu europarechtlich geschützten Arten ergab sich ein Untersuchungsbedarf für die Arten/Artengruppen Vögel, Fledermäuse, Reptilien (Zauneidechse) und Großer Feuerfalter, für die sich der Eingriffsbereich als Lebensraum eignet. Ziel der vorliegenden Untersuchung war es zu prüfen, ob durch das Vorhaben Verbotstatbestände erfüllt werden, die sich aus dem § 44 (1) 1 bis 3 BNatSchG ergeben und ggfs. Ausgleichsmaßnahmen erforderlich werden.

Die Untersuchung von Brutvögeln ist mit Standardmethoden während der Brutzeit von März bis Juli durchzuführen. Fledermäuse werden durch Detektorerfassungen und Ausflugbeobachtungen erfasst. Die Untersuchung von Reptilienarten (Zauneidechse) im Gebiet ist mit Begehungen von April bis September und Kontrolle von Strukturen, die als Sonnenplätze geeignet sind, bei geeigneter Witterung durchzuführen.

Für die Erfassung des Großen Feuerfalters sind dessen Eier, die an Rumex-Arten - Futterpflanze der Raupen - abgelegt werden, zu suchen. Die Untersuchung erfolgt mit einer Begehung zum Ende der Flugzeit der 1. Generation (Ende Mai bis Anfang Juni) und der 2. Generation (Mitte August bis Anfang September).

Eine vorhabenbezogene Betroffenheit weiterer Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie war bei dieser artenschutzrechtlichen Vorprüfung mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.

## 2 Lage und Beschreibung des Untersuchungsgebiets sowie wesentliche Strukturmerkmale

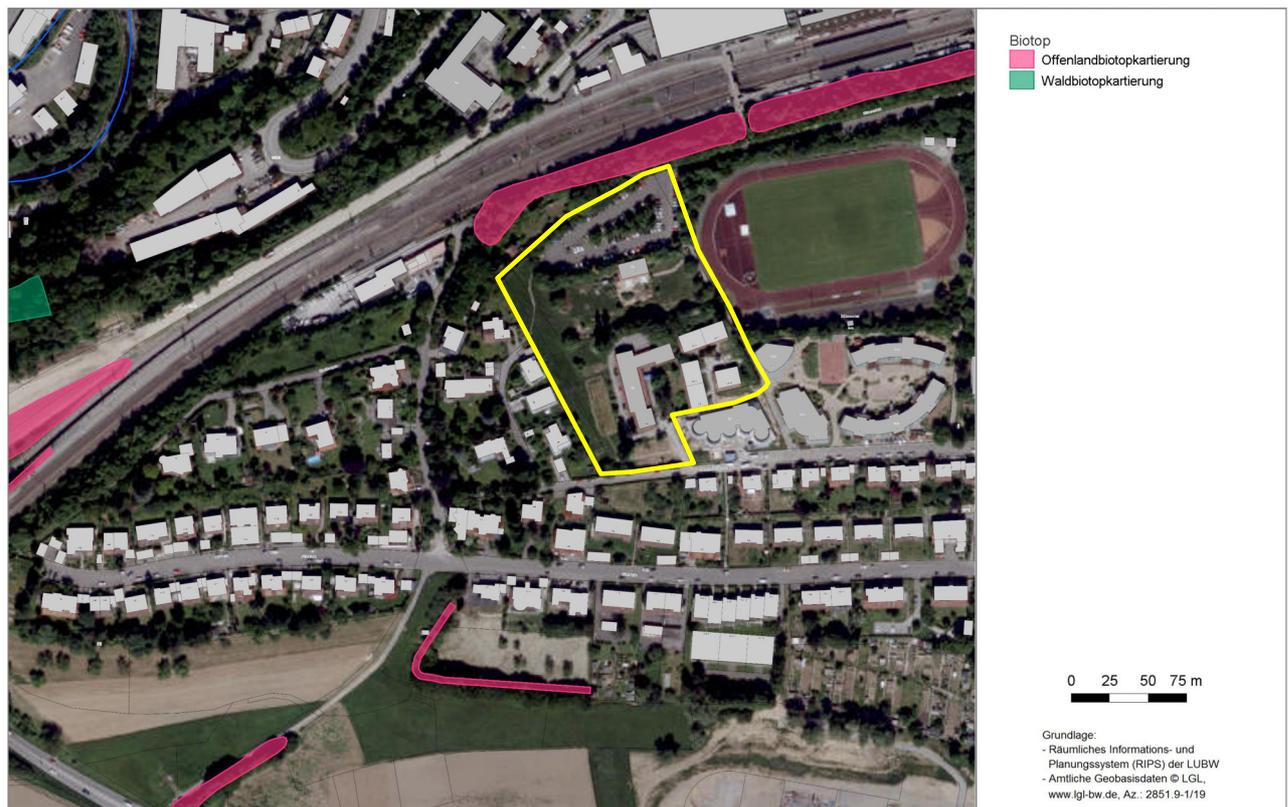
Das Untersuchungsgebiet umfasst ein etwa 3,5 ha großes Areal im südwestlichen Stadtgebiet von Backnang (Rems-Murr-Kreis) zwischen der Hohenheimer Straße, dem P&R-Parkplatz bzw. der Böschung zum nördlich gelegenen Bahnhofsgelände Backnang sowie den östlich angrenzenden Sportanlagen und Schulen, u.a. Waldorfschule und Waldorfkindergarten. Der Untersuchungsraum war damit kleiner als das Planungsgebiet, da der östliche Teil des Plangebiets unverändert erhalten bleibt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Büttenenfeld umfasst die Flurstücke 2196, 2197, 2198, 2203 sowie 2204/1.

Das Gelände weist mehrere Gebäude auf, das ehemalige derzeit als Übergangwohnheim genutzte Landwirtschaftsamt mit zusätzlichen Wohncontainern im südlichen Teil des Areals. Im mittleren Bereich befindet sich ein Gebäude, welches für die Ganztagesbetreuung von Kindern genutzt wird, mit Außenanlagen, und am nördlichen Rand liegt der P&R-Parkplatz des Bahnhofs mit weiteren Parkplätzen für die umliegenden Schulen.

Das nördlich angrenzende Böschungsgehölz zum Bahnhof wurde als kartiertes und geschütztes Biotop „Feldhecke S Bahnhof Stadtgebiet Backnang“ (Biotop-Nr. 170221194679) nach § 33 NatSchG ausgewiesen.

Überdies befinden sich kleinere Gehölzbestände, Gehölz- und Gebüschsäume, Hecken und Einzelgehölze, darunter Obstbäume, Weidenarten, Hainbuche und viele andere Gehölzarten sowie vier große Pappeln, auf dem Areal. Die Bäume weisen ein jüngeres oder mittleres Alter auf, höhlenreicher Altholzbestand mit Potenzial für entsprechende artenschutzrechtlich relevante Arten ist nicht vorhanden.



**Abb. 2:** Nach § 33 NatSchG geschützte Biotope im Bereich des Planungs- und Untersuchungsgebietes Büttenefeld in der Hohenheimer Straße in Backnang

Am westlichen Rand des Gebiets befindet sich eine knapp 0,5 ha große, etwa 30 m breite und 150 m lange Grünlandfläche mit Vorkommen der Arten Krauser Ampfer und Stumpfblättriger Ampfer, potenzielle Wirtspflanzen des Großen Feuerfalters.

Stellenweis, besonders auf dem Areal der Kindertagesstätte, befinden sich kleinere Brachflächen und ruderale Bereiche mit Sandflächen und mehreren Erdhügeln.

Es ist geplant, die Gebäude des Landwirtschaftsamtes und der Übergangwohnheime abzubrechen bzw. abzubauen. Im östlichen Bereich ist eine Erweiterung des angrenzenden Waldorfschul-Areals geplant, während im westlichen Teil zehn Bauplätze ausgewiesen werden sollen, die mit einer neuen Straße mit Wendefläche und Anschluss an die Hohenheimer Straße erschlossen werden. Zwei zusätzliche Fußpfade werden durch das neue Wohngebiet zum P&R Parkplatz und zur Hohenheimer Straße geführt. Am nordöstlichen Rand des Geltungsbereiches wird eine neue Grünfläche angelegt.

### 3 Vögel

#### 3.1 Untersuchungsmethoden

Die Erfassung der Vögel erfolgte an sechs Terminen im Zeitraum im Juni 2016 (23.6.2016) sowie März und Ende Mai 2017 (23.3., 7.4., 21.4., 23.5. und 27.5.2017).

Die Erhebung fand frühmorgens bzw. vormittags statt. Anwesende Vogelarten wurden an ihren artspezifischen Lautäußerungen (Gesang) oder als Sichtbeobachtung registriert, ggf. unter Einsatz einer Klangattrappe, und in vorbereitete Arbeitskarten eingetragen.

Bei revier- oder brutanzeigendem (singendem) Verhalten über einen längeren Zeitraum am gleichen Ort kann als Status Brutvorkommen angenommen werden. Bei einmaliger Beobachtung handelt es sich meist um Vogelarten, die nur kurzzeitig als Nahrungsgäste oder Durchzügler auftreten bzw. beobachtet werden. Während ihrer Brutzeiten im Frühjahr halten sich Brutvögel im Allgemeinen in eng begrenzten Revieren auf, die ihnen als Nahrungs- und Brutlebensraum dienen und in denen sie mehr oder weniger eindeutig feststellbar sind.

Die methodischen Grundlagen orientierten sich an BIBBY et al. (1995) und SÜDBECK, ANDRETTKE, FISCHER, GEDEON, SCHIKORE, SCHRÖDER & SUDFELDT (2005).

#### 3.2 Ergebnisse

Insgesamt wurden 31 Vogelarten festgestellt, davon 24 Brutvogelarten, drei Nahrungsgäste und vier durchziehende Vogelarten. Alle Arten (bis auf Straßentaube) sind nach dem Bundesnaturschutzgesetz besonders geschützt und nach der Vogelschutzrichtlinie als europäische Vogelarten eingestuft, zwei Arten sind darüber hinaus streng geschützt - Grünspecht als Brutvogelart und Turmfalke als Nahrungsgast. Vogelarten, die in Anhang 1 oder Artikel 4 der Vogelschutzrichtlinie verzeichnet sind, wurden dagegen nicht gefunden.

Vier Vogelarten sind in der Roten Liste Baden-Württemberg (BAUER, BOSCHERT, FÖRSCHLER, HÖLZINGER, KRAMER & MAHLER (2015) aufgeführt, davon der Fitis als Durchzügler gefährdet und drei als Vogelarten der Vorwarnliste - Grauschnäpper und Haussperling als Brutvogelarten sowie der Turmfalke als Nahrungsgast.

**Tab. 1:** Liste der festgestellten Vogelarten im Untersuchungsgebiet Büttenefeld in der Hohenheimer Straße in Backnang

**RL BW** Rote Liste Baden-Württemberg 2015: 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste

**RL D** Rote Liste Deutschland 2015

**§** Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG): streng geschützt (= S), alle anderen Arten (außer Straßentaube) besonders geschützt

**VSR** Vogelschutzrichtlinie: e = alle Arten (außer Straßentaube) europäische Vogelarten gemäß Art. 1

**Status** B = Brutvogel, N = Nahrungsgast; D = Durchzügler

Vogelart	RL BW	RL D	§	VSR	Status
Amsel				e	B
Bachstelze				e	B
Blaumeise				e	B
Buchfink				e	B
Buntspecht				e	N
Eichelhäher				e	B
Elster				e	B
Fitis	3	3		e	D
Girlitz				e	N
Graureiher				e	D
Grauschnäpper	V	V		e	B
Grünfink				e	B
Grünspecht			S	e	B
Hausrotschwanz				e	B
Haussperling	V	V		e	B
Heckenbraunelle				e	B
Kleiber				e	B
Kohlmeise				e	B
Mönchsgrasmücke				e	B
Rabenkrähe				e	B
Ringeltaube				e	B
Rotkehlchen				e	B
Singdrossel				e	D

Vogelart	RL BW	RL D	§	VSR	Status
Star				e	B
Stieglitz				e	B
Straßentaube					B
Sumpfrohrsänger				e	D
Turmfalke	V		S	e	N
Wacholderdrossel				e	B
Zaunkönig				e	B
Zilpzalp				e	B

Alle Vogelarten mit Gefährdungs- und Schutz-Kategorien sowie Vorkommensstatus sind in der Tab. 1 aufgeführt. In Abb. 3 wurden die Vorkommen der Brutvogelarten der Vorwarnliste (Grauschnäpper und Haussperling) sowie des streng geschützten Grünspechts im Bereich des Untersuchungsgebiets Büttenefeld dargestellt.

Im Untersuchungsgebiet ist insgesamt ein recht breites Spektrum an Vogellebensräumen vorhanden. Die Artenanzahl ist mit 31 etwas überdurchschnittlich, allerdings fehlen unter den Brutvögeln - bis Grauschnäpper und Haussperling - Arten der Roten Liste und der Vorwarnliste.

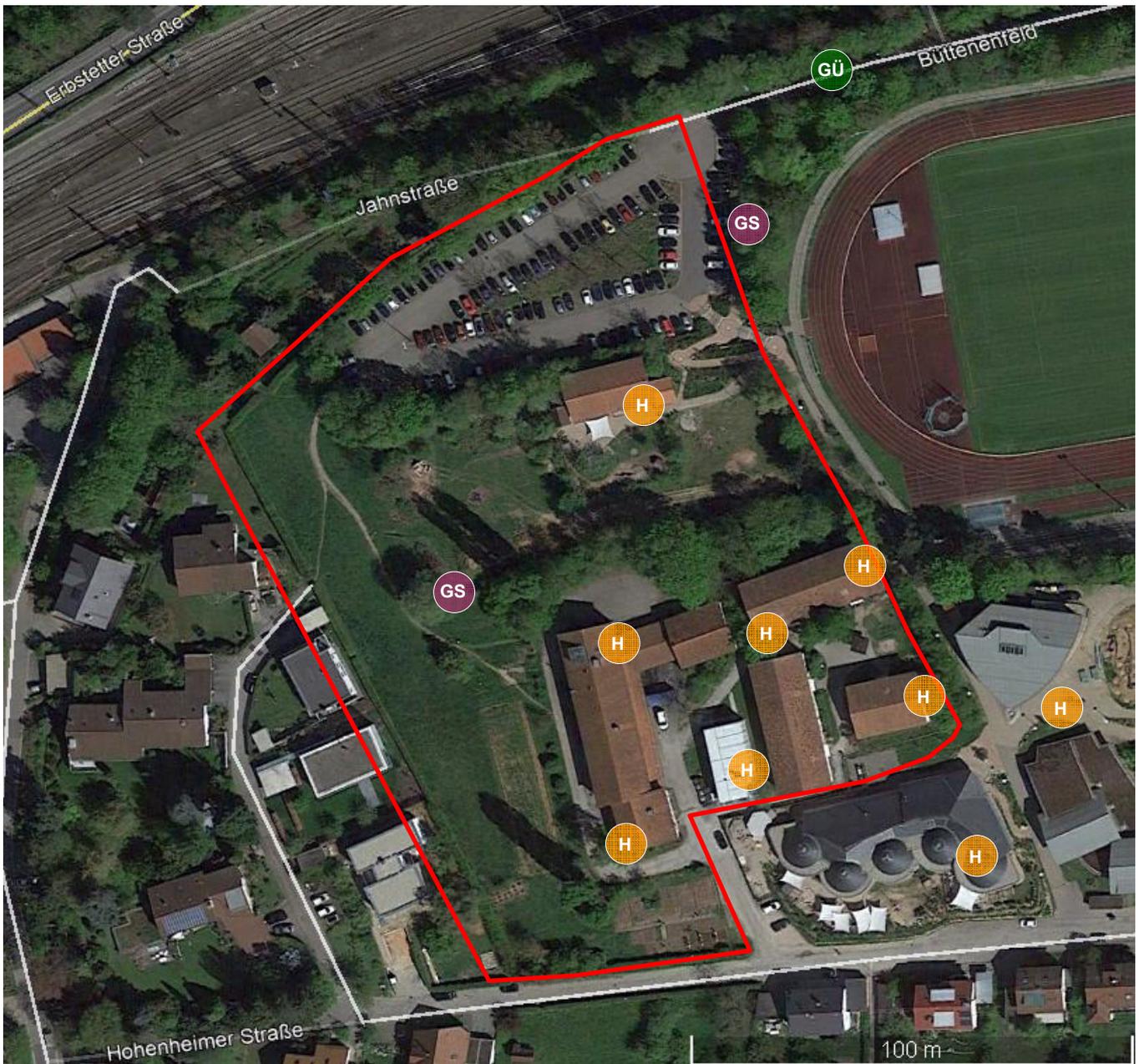
Eine von vier durchziehenden Arten - Fitis, Graureiher, Singdrossel und Sumpfrohrsänger - ist gefährdet (Fitis), während der Turmfalke als einer von drei Nahrungsgästen - Buntspecht, Girlitz und Turmfalke - als Art der Vorwarnliste ausgewiesen ist.

Besonders die auf größere Bäume und Gehölzbestände angewiesenen Vogelarten sind verbreitet, etwa höhlenbrütende Vogelarten - Buntspecht, Kleiber, Star und Meisenarten sowie vor allem der Grauschnäpper als Art der Vorwarnliste mit zwei Brutpaaren in einem Gehölzbestand am Rande des Parkplatzes und in einem einzelnen höheren Baum im Bereich eines Gehölzes am Rand der Grünlandfläche.

Vogelarten der Baumkronen - Buchfink, Eichelhäher, Elster, Rabenkrähe, Ringeltaube, Stieglitz und Wacholderdrossel - nehmen zahlenmäßig den gleichen Anteil am Gesamtbestand ein wie die freibrütenden Arten der unteren Gehölz- und Strauchschichten - Amsel, Grünfink, Heckenbraunelle, Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen, Zaunkönig und Zilpzalp. Beide Vogelgilden weisen allerdings keine Arten der Roten Liste oder der Vorwarnliste auf.

Der Sumpfrohrsänger wurde als durchziehende Art am Rande eines Gehölzdickichts mit ruderalem Aufwuchs im Bereich des Areals der Kindertagesstätte festgestellt.

In den Nischen und Spalten sowie der Dachdeckung an den Gebäuden des Landwirtschaftsamt und der Wohncontainer, auch am Gebäude der Kindertagesstätte, brütet insbesondere der Haussperling in größeren Kolonien, außerdem Hausrotschwanz und Bachstelze sowie Straßentaube (nicht geschützt).



**Abb. 3:** Verbreitung von Brutvogelarten der Vorwarnliste (GS = Grauschnäpper, H = Haussperling) und des Grünspechts (GÜ) im Bereich des Untersuchungsraums Büttenefeld in der Hohenheimer Straße in Backnang. Der Untersuchungsraum war kleiner als das Plangebiet, da der östliche Teil erhalten bleibt.

Der Brutplatz des streng geschützte Grünspechts befindet sich außerhalb des Geltungsbereichs und eigentlichen Untersuchungsgebiets, sein ausgedehntes Revier umfasst aber das ganze Gebiet, insbesondere auch die Grünlandfläche und andere Rasenflächen zur Nahrungsaufnahme.

## 4 Fledermäuse

### 4.1 Untersuchungsmethoden

Im Rahmen der vorliegenden Untersuchung wurde am 12.4.2017 zunächst eine Übersichtsbegehung zur Ermittlung des Quartierpotenzials (Höhlen- und Spaltenbäume, Gebäude), potenzieller Transferflugrouten und Jagdhabitats durchgeführt.

Zur Ermittlung des Artenspektrums, der Jagd- und Transferflugaktivität erfolgten 4 Transektbegehungen mit dem Detektor Pettersson D240x. Die Begehung am 5.9.2017 diente der Erfassung von Balzrufen mit dem Ziel, mögliche Paarungsquartier bzw. -territorien zu lokalisieren.



**Abb. 4:** Lage der installierten Batlogger (pink) im Untersuchungsgebiet. Der Untersuchungsraum war kleiner als das Plangebiet, da der östliche Teil erhalten bleibt.

Zudem wurde stichprobenartig ein Batlogger C (Elekon) an 2 Terminen zur automatischen Erfassung von Fledermausrufen installiert. Der Batlogger zeichnete zwischen 20:00 Uhr und 2:00 Uhr morgens in der Hauptaktivitätsphase der Fledermäuse durchgehend auf. Die Lautaufnahmen und Sonogramme wurden am PC mit Hilfe der Programme *BatExplorer* und *BatSound* analysiert.

**Tab. 2:** Übersicht über die Begehungen mit Ultraschalldetektor und für die Installation des Batcorders

Datum	Uhrzeit	Tätigkeit	Witterung
12.4.2017	tagsüber	Übersichtsbegehung, Erfassung Quartierpotenzial	trocken, 16°C
9.6.2017	20:00 - 0:00	Transektbegehung, Ausflugkontrolle	etwas Regen, 9-14°C
23.6.2017	20:30 - 0:30	Transektbegehung, Ausflugkontrolle	trocken, 19-23°C
23.6.-1.7.2017	20:00 - 2:00	Dauererfassung Batlogger C	—
6.8.2017	21:00 - 1:00	Transektbegehung, Ausflugkontrolle	trocken, 11-15°C
6.8.-13.8.2017	20:00 - 2:00	Dauererfassung Batlogger C	—
5.9.2017	20:00 - 0:00	Transektbegehung, Balzruferfassung	etwas Regen, 15-18°C

**Tab. 3:** Fledermausarten im Untersuchungsgebiet

Wissenschaftl. Name	Deutscher Name	FFH	§	RL B-W	RL D
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	IV	s	2	G
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	II, IV	s	2	2
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	IV	s	i	V
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	IV	s	3	*
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	IV	s	G	D

**Erläuterungen:**

**Rote Liste**

- D** Gefährdungsstatus in Deutschland (MEINIG ET AL. 2009)  
**BW** Gefährdungsstatus in Baden-Württemberg (BRAUN ET AL. 2003)
- 1 vom Aussterben bedroht
  - 2 stark gefährdet
  - 3 gefährdet
  - i gefährdete wandernde Tierart
  - G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
  - D Daten defizitär, Einstufung nicht möglich
  - V Vorwarnliste
  - \* nicht gefährdet

**FFH** Fauna-Flora-Habitatrichtlinie

- II Art des Anhangs II
- IV Art des Anhangs IV

**§** Schutzstatus nach Bundesartenschutzverordnung in Verbindung mit weiteren Richtlinien und Verordnungen

- s streng geschützte Art

## 4.2 Ergebnisse

### 4.2.1 Artenspektrum, Aktivitätsschwerpunkte

Im Rahmen der vorliegenden Untersuchung konnten im Geltungsbereich insgesamt nur 5 Fledermausarten nachgewiesen werden. Alle Arten sind im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgelistet und demzufolge national streng geschützt.

Das Artenspektrum ist im geringen Bereich einzustufen. Im Untersuchungsraum jagten vorwiegend Arten, die sowohl an Gehölzsäumen als auch an Straßenlaternen nach Insekten suchen. Ende Juni wurde sporadisch das Große Mausohr (*Myotis myotis*) über den gemähten Grünflächen jagend beobachtet und registriert. Der Große Abendsegler (*Nyctalus noctula*) wurde mehrfach in großer Höhe über dem Untersuchungsraum beobachtet und mit den Aufnahmegegeräten registriert, hauptsächlich Ende Juni.

Für die Zwergfledermaus sind die Gehölzbestände als Jagdhabitat durchaus von Bedeutung.



**Abb. 5:** Jagdhabitat im Untersuchungsraum (grün unterlegt) sowie beobachtete Einflüge (Pfeile) aus den angrenzenden Kontaktlebensräumen

Im Rahmen der Detektorbegehungen und der automatischen Ruferfassung wurden insgesamt 3.778 Rufsequenzen in 19 Erfassungsnächten bzw. 106 Aufnahmestunden erfasst. Das entspricht 26,2 Rufkontakten pro Stunde während der Hauptaktivitätsphase der Fledermäuse. Dieser Wert ist als hohe Aktivität einzustufen. Auf die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) entfielen 98,3 % aller erfassten Rufsequenzen, alle übrigen Fledermausarten traten eher sporadisch auf.

**Tab. 4** Fledermausaktivität im Untersuchungsgebiet

Wissenschaftlicher Name	Transektbegehungen 1 - 4				Automatische Erfassung		Gesamt	Anteile [%]
	09.06.	23.06.	06.08.	05.09.	23.06.-01.07.	06.08.-13.08.		
<i>Eptesicus serotinus</i>		1			7		8	0,3%
<i>Myotis myotis</i>		2			4		6	0,2%
<i>Nyctalus noctula</i>	9	1	1	3	10	2	26	0,9%
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	56	118	73	62	1899	523	2731	98,3%
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>			1	2	2	2	7	0,3%
<b>Rufsequenzen (gesamt)</b>	<b>65</b>	<b>122</b>	<b>75</b>	<b>67</b>	<b>1922</b>	<b>527</b>	<b>2778</b>	
<b>Erfassungsstunden [h]</b>	<b>4</b>	<b>4</b>	<b>4</b>	<b>4</b>	<b>48</b>	<b>42</b>	<b>106</b>	
<b>Rufsequenzen / h</b>	<b>16,3</b>	<b>30,5</b>	<b>18,8</b>	<b>16,8</b>	<b>40,0</b>	<b>12,5</b>	<b>26,2</b>	

Steckbriefe der Fledermausarten im Gebiet

**Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)**

Die Breitflügelfledermaus ist eine typische Siedlungsfledermaus. Ihre Jagdgebiete sind Grünlandflächen mit randlichen Gehölzstrukturen, Waldränder, größere Gewässer, Streuobstwiesen, Parks und Gärten. Die Jagdgebiete liegen meist in einem Radius von 1-6,5 km um die Quartiere. Wochenstuben von 10-70 (max. 200) Weibchen befinden sich an und in Spaltenverstecken oder Hohlräumen von Gebäuden (z. B. Fassadenverkleidungen, Zwischendecken, Dachböden). Einzelne Männchen beziehen neben Gebäudequartieren auch Baumhöhlen, Nistkästen oder Holzstapel. Die Breitflügelfledermaus ist ausgesprochen orts- und quartiertreu. In Baden-Württemberg wurde die Breitflügelfledermaus als stark gefährdete Art eingestuft (Braun et al. 2003). Genauere Untersuchungen der letzten Jahre zeigten jedoch, dass diese Art öfter vorkommt als bislang angenommen, allerdings ist sie nirgends häufig.

**Großes Mausohr (*Myotis myotis*)**

Das Große Mausohr ist eine wärmeliebende Art, die klimatisch begünstigte Täler und Ebenen bevorzugt. Jagdhabitats sind Laubwälder, kurzrasiges Grünland, seltener Nadelwälder und Obstbaumwiesen. Die Jagd auf große Insekten (Laufkäfer etc.) erfolgt im langsamen Flug über dem Boden und auch direkt auf dem Boden. Zu den Jagdhabitats werden Entfernungen von 10 bis 15 km zurückgelegt. Wochenstuben befinden sich fast ausschließlich in Dachstöcken von

Kirchen. Einzeltiere sowie Männchen- und Paarungsquartiere finden sich auch in Baumhöhlen oder Nistkästen. Die Überwinterung erfolgt in Felshöhlen, Stollen oder tiefen Kellern. In Baden-Württemberg ist das Große Mausohr stark gefährdet (BRAUN ET AL. 2003).

### **Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)**

Der Große Abendsegler ist eine typische Waldfledermaus, die vor allem Baumhöhlen in Wäldern und Parklandschaften nutzt. Der Große Abendsegler jagt in großen Höhen zwischen 10-50 m über großen Wasserflächen, Waldgebieten, Agrarflächen sowie über beleuchteten Plätzen im Siedlungsbereich. Die Jagdgebiete können mehr als 10 km vom Quartier entfernt sein. In Baden-Württemberg handelt es meist um Männchenquartiere, Wochenstuben sind absolute Ausnahme. Weibchen ziehen zur Reproduktion bis nach Nordostdeutschland, Polen und Südschweden. Die Männchen verbleiben oft im Gebiet und warten auf die Rückkehr der Weibchen im Spätsommer, die Paarungszeit ist im Herbst. In Baden-Württemberg gilt der Große Abendsegler als „gefährdete wandernde Art“, die besonders zur Zugzeit im Frühjahr und Spätsommer bzw. Herbst auftritt.

### **Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)**

Zwergfledermäuse sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger vorkommen. Als Hauptjagdgebiete dienen Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder. Im Siedlungsbereich werden parkartige Gehölzbestände sowie Straßenlaternen aufgesucht. Die Tiere jagen in 2-6 m Höhe im freien Luftraum oft entlang von Waldrändern, Hecken und Wegen. Die individuellen Jagdgebiete können bis zu 2,5 km um das Quartier liegen. Als Wochenstuben werden fast ausschließlich Spaltenverstecke an und in Gebäuden aufgesucht, insbesondere Hohlräume hinter Fensterläden, Rollladenkästen, Flachdächer und Wandverkleidungen. Baumquartiere sowie Nistkästen werden nur selten bewohnt, in der Regel nur von einzelnen Männchen. Ab Mitte Juni werden die Jungen geboren. Ab Anfang/Mitte August lösen sich die Wochenstuben wieder auf. Gelegentlich kommt es im Spätsommer zu „Invasionen“, bei denen die Tiere bei der Erkundung geeigneter Quartiere zum Teil in großer Zahl in Gebäude einfliegen. Die Zwergfledermaus wird in der Roten Liste der Säugetiere Baden-Württembergs (BRAUN ET AL. 2003) als gefährdet eingestuft.

### **Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)**

Die Mückenfledermaus wurde erst vor wenigen Jahren als neue Art entdeckt. Gemeinsam mit der ihr ähnlichen Zwergfledermaus ist sie die kleinste europäische Fledermausart. Da seit der Anerkennung des Artstatus erst wenige Jahre vergangen sind, ist das Wissen über die Ökologie und die Verbreitung der Art sehr lückenhaft. Nach derzeitigem Kenntnisstand besiedelt die Mückenfledermaus gewässerreiche Waldgebiete sowie baum- und strauchreiche Parklandschaften mit alten Baumbeständen und Wasserflächen. In Baden-Württemberg gehören naturnahe Auenlandschaften der großen Flüsse zu den bevorzugten Lebensräumen (HÄUSSLER & BRAUN 2003). Die Nutzung von Wochenstuben scheint der Quartiernutzung von Zwergfledermäusen zu ent-

sprechen. Bevorzugt werden Spaltenquartiere an und in Gebäuden, wie Fassadenverkleidungen, Fensterläden oder Mauerhohlräume. Im Gegensatz zur Zwergfledermaus finden sich Mückenfledermäuse regelmäßig auch in Baumhöhlen und Nistkästen, die sie vermutlich als Balzquartiere nutzen.

#### 4.2.2 Quartierpotenzial

Aus der Erfassung des Quartierpotenzials sowie aus den Ausflugbeobachtungen gingen für den Untersuchungsraum keine Hinweise auf ein Wochenstubenquartier hervor. Flugwege und Richtungen einzelner Tiere wurden zu Beginn der Aktivität rasch zurückverfolgt. Hierbei war an keiner Stelle im Untersuchungsraum eine erhöhte Aktivität erkennbar, vielmehr stammen die meisten beobachteten Einflüge aus den nördlichen, die Bahntrasse begleitenden Gehölzsäumen bzw. aus dem westlich angrenzenden Siedlungsbereich. In den Gehölzbeständen des Untersuchungsraums sind nur sehr wenige Höhlen- und Spaltenbäume vorhanden. Während der Balzruferfassung im September konnten keine Balz- und Sozialrufe der Arten Großer Abendsegler und Mückenfledermaus registriert werden. Somit fehlen für den Untersuchungsraum Hinweise auf ein Balzterritorium oder auf ein Paarungsquartier. Allerdings können Einzelquartiere der Zwergfledermaus in den Gebäudespalten (Dachspalten) nicht vollständig ausgeschlossen werden, wenngleich konkrete Beobachtungen nicht vorliegen.



**Abb. 6:** Höhlenbaum im Untersuchungsgebiet, ohne Hinweis auf Quartiernutzung durch Fledermäuse

## 5 Reptilien (Zauneidechse)

### 5.1 Untersuchungsmethoden

Die Suche nach der Zauneidechse fand an sonnigen bzw. warmen und windstillen Tagen, schwerpunktmäßig im Juli und August 2016 (7.7. und 28.8.2016) sowie im Mai und Juni 2017 (23.5., 27.5., 7.6. und 11.6.2017), insgesamt an sechs Terminen, statt, am Vormittag oder um die Mittagszeit.

Dabei wurde das Areal vor allem in besonnten Bereichen am Rande von Gehölz- und Aufwuchssäumen, am Rande der Parkplätze, entlang von Wegausläufen und an Hecken um die Grünlandfläche sowie auf Brachflächen und in ruderalen Bereichen, die etwa auf dem Grundstück mit dem Gebäude der Ganztagesbetreuung vorhanden sind, langsam abgeschritten und auf Vorkommen von sich sonnenden oder nahrungssuchenden Tieren überprüft. Sandflächen sowie mehrere Erdhügel eignen sich zudem zur Eiablage und als Überwinterungsplätze.

Die Zauneidechse ist nach dem Bundesnaturschutzgesetz streng geschützt und europaweit als Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie aufgeführt. In Baden-Württemberg ist die Zauneidechse als Art der Vorwarnliste verzeichnet.

### 5.2 Ergebnisse

Die Zauneidechse konnte im Bereich der geeigneten Habitate im mittleren, nördlichen und westlichen Teil des Untersuchungsgebiets nicht festgestellt werden. Z.T. sind diese potenziellen Lebensräume wegen der ungünstigen Beschattungsverhältnisse für diese Reptilienart weitgehend ungeeignet.

## 6 Großer Feuerfalter

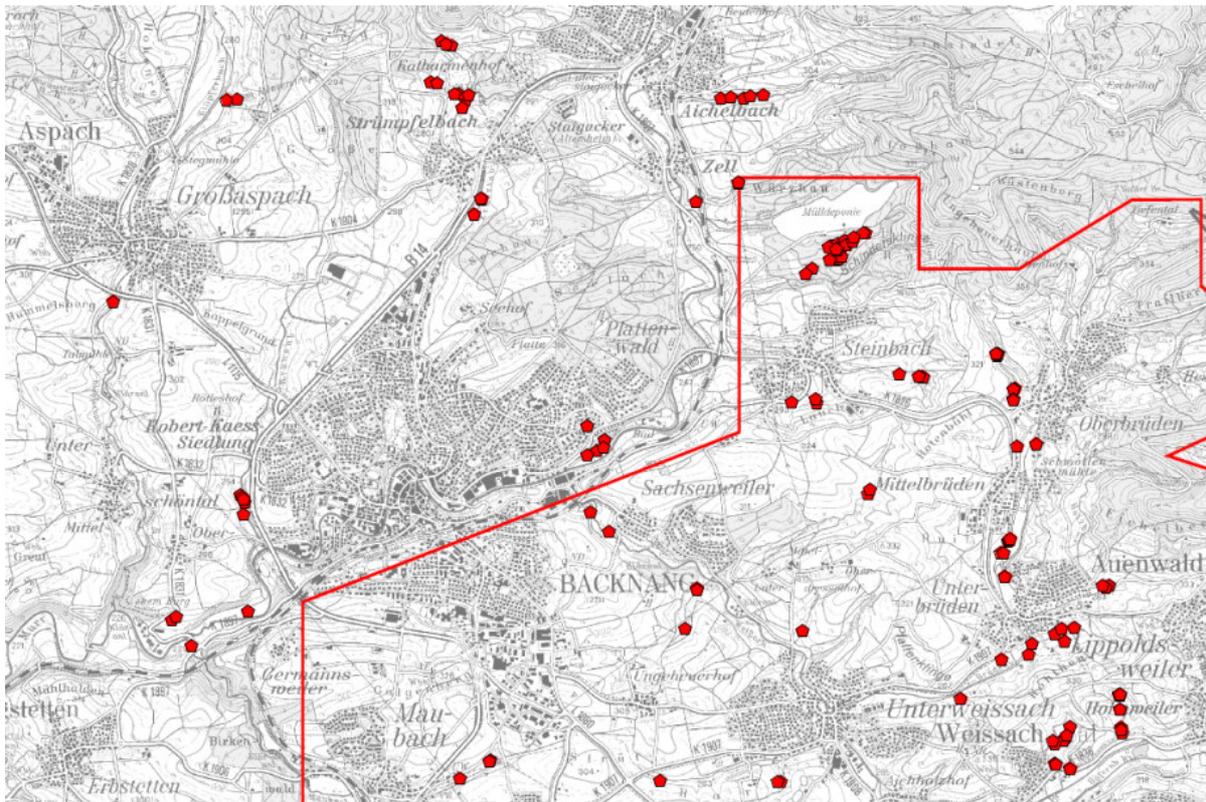
### 6.1 Untersuchungsmethoden

Die Überprüfung des Vorkommens des Großen Feuerfalters erfolgte an vier Terminen durch Suche nach den charakteristischen Eigelegen und Raupen auf den Wirtspflanzen sowie durch Suche nach Faltern. Die Untersuchungstermine fanden am 9.6., 6.7., 6.8. und schließlich am 5.9.2017 nachmittags und bei warmem und vorwiegend windstillem Wetter statt.

### 6.2 Ergebnisse

Im relevanten Messtischblatt 7022 (TK 25) liegen Gebietsmeldungen aus dem Jahr 2015 vor (Insectis Online 2017). Dem Untersuchungsraum nächstliegende Nachweise befinden sich nordwestlich von Germannsweiler und östlich von Oberschöntal (GÖTZ 2010; Abb. 19).

Imagines dieser Schmetterlingsart verfügen über eine hohe Migrationsfähigkeit und können in bis zu 20 km entfernte Habitate einwandern und sich dort fortpflanzen (PULLIN ET AL. 1995).



**Abb. 7:** Nachweise des Großen Feuerfalters aus den Jahren 2009 / 2010 im Raum Backnanger Bucht (Kartenausschnitt aus der Diplomarbeit von GÖTZ 2010)

Im Untersuchungsgebiet befindet sich eine Wiese mit vereinzelt Vorkommen von Wirtspflanzen der Gattung Rumex, welche vom Großen Feuerfalter als Fortpflanzungsstätte genutzt werden können. Allerdings ist nur ein mäßiges Angebot an geeigneten, nektarreichen krautigen Pflanzen vorhanden, die dem Falter als Nektarhabitat dient. An den Vegetationsstrukturen ließen sich an allen Untersuchungsterminen weder Ei-Gelege und Raupen noch Imagines des Großen Feuerfalters nachweisen. Andere artenschutzrechtlich relevante Schmetterlingsarten wurden ebenso wenig festgestellt.

### 7 Prüfung des Artenschutzes (§ 44 BNatSchG) sowie Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen

Die bau- und anlagebedingten Eingriffe im Planungsgebiet Büttenefeld, einschließlich der Flächeninanspruchnahme im Bereich von Baustelleneinrichtungen und -zufahrten, können zu erheblichen Verlusten an Biotopstrukturen eines Teils der untersuchten Tierartengruppen führen und Verbotstatbestände auslösen.

Konflikte mit dem Artenschutz und möglichen vorkommenden Vogel- und Fledermausarten können sich vor allem im Zuge der vorgesehenen Rodung von Gehölzen und Bäumen und dem Abbruch/Abbau der Gebäude ergeben.

Durch Eingriffe in Baum- und Gehölzbereiche sowie den Abbruch der Gebäude können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände eintreten, d.h. Tiere könnten getötet (§ 44 Abs. 1, Ziff. 1), Populationen von Tieren in ihrem Erhaltungszustand erheblich beeinträchtigt (Ziff. 2) und/oder Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört (Ziff. 3) werden.

#### 7.1 § 44 Abs.1 Ziff.1 BNatSchG

Nach § 44 Abs.1 Ziff.1 BNatSchG („Tötungsverbot“) ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

Da hiervon insbesondere wenig bis nichtmobile Jungvögel bzw. -tiere betroffen sind, müssen baulich unvermeidbare Eingriffe außerhalb der Brutzeit auf einen Zeitraum außerhalb der Vegetationszeit verschoben werden. Die baubedingte Zerstörung von Brutstätten und eine damit verbundene Tötung potenziell anwesender Jungtiere kann so vermieden werden. Eine Gefahr für Alttiere besteht nicht, diese können problemlos ausweichen.

Eingriffe in vorhandene Baum- und Gehölzbestände sowie der Abriss der Gebäude sind deshalb außerhalb der Brut- bzw. Aktivitätszeit in einem Zeitraum ab 1. Oktober bis Ende Februar vorzunehmen.

Wochenstubenquartiere (Fortpflanzungsstätten) oder Winterquartiere können ausgeschlossen werden, da hierfür keine Hinweise vorliegen bzw. da keine wintertauglichen Quartiermöglichkeiten (frostsicher, zugluftfrei, Schutz vor Nässe) vorhanden sind. Es kann jedoch nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass einzelne Individuen der Zwergfledermaus die Dachspalten der Gebäude gelegentlich als Ruhestätte nutzen. Zur Vermeidung einer Verletzung oder Tötung von Individuen durch Gebäudeabbriss sind geeignete Zeiträume zu beachten. Diese sind von Anfang November bis Ende Februar.

Nach den vorliegenden Befunden kann eine Verletzung oder Tötung von Individuen im Zuge von Abrissarbeiten dadurch vermieden werden, dass diese Arbeiten außerhalb der Aktivitätszeit der Tiere in den Wintermonaten stattfinden. Der geeignete Eingriffszeitraum ist von Anfang November bis Ende Februar.

Anlagebedingt können Tiere durch technische Anlagen, Barrieren oder Fallen geschädigt oder getötet werden. Entsprechende Bodenfallen für Tiere sind zu vermeiden bzw. ausreichend zu sichern. Sollte die geplanten Gebäude an den Fassaden mit großen und nicht strukturierten Glasflächen ausgestattet werden, ist das Risiko besonders groß, dass es anlagebedingt zu Beeinträchtigungen durch Kollision von Vögeln an Glasflächen kommen wird (Vogelschlag); generell besteht entlang von Gehölzrändern diesbezüglich eine erhöhte Gefahr. In diesem Fall sind Maßnahmen zur Vermeidung erforderlich, etwa durch großflächige und dichte Markierungen von Glasflächen mit außenseitigem Anbringen z.B. von Punktrastern mit mindestens 25 % De-

ckungsgrad (SCHMID, WALDBURGER & HEYNEN 2012). Zudem sollten Außenbeleuchtungen vermieden bzw. umweltfreundlich installiert und Lichtimmissionen verringert werden.

#### 7.2. § 44 Abs.1, Ziff.2 BNatSchG

Nach § 44 Abs.1, Ziff.2 BNatSchG („Verbot erheblicher Störungen“) ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Erhebliche Beeinträchtigungen müssen durch vorgezogene Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden.

Während der Bauphase werden durch Baubetrieb (Menschen und Maschinen) sowie Baustelleneinrichtung und -verkehr, vor allem durch Lärm und Erschütterungen, Beeinträchtigungen verursacht, die sich zusätzlich zum Lebensraumverlust durch Störungen negativ auf Vogelarten und andere Arten auswirken und damit Verdrängungseffekte nach sich ziehen können. Während der Brutzeit werden die Baustelle und deren Umgebung von den Vögeln gemieden und durch Verengung und Störungen ist von erheblichen Beeinträchtigungen auszugehen.

Anlage und Betrieb der Baustelleneinrichtungen sind deshalb besonders am Rande des Baugebiets zu angrenzenden Vogellebensräumen ggfs. mit Hilfe einer wirkungsvollen Abgrenzung durch Bauzäune oder zumindest durch einen deutlichen Abstand zu begrenzen.

Auch langfristig ist durch die neuen Bewohner und deren Aktivitäten und Nutzungen von einer Zunahme der Störungen auszugehen.

Die meisten der festgestellten Vogelarten sind verbreitete bis häufige und in den Siedlungsrandgebieten meist noch überall anzutreffende Vogelarten. Die Ansprüche dieser (weder in der Roten Liste noch in der Vorwarnliste verzeichneten) Arten sind während und nach der Realisierung der Baumaßnahmen im Umfeld in ähnlicher Weise erfüllt. Von einer erheblichen Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen dieser Vogelarten (nach Ziff. 2 Störungsverbot) durch bau-, anlage- oder nutzungsbedingte Störungen ist daher nicht auszugehen.

Die Störung einer Wochenstube (Fortpflanzungsstätte) oder eines Winterquartiers durch baubedingten Lärm und Erschütterungen oder durch Licht ist nicht zu erwarten, da eine Wochenstube oder ein Winterquartier im Untersuchungsraum nicht vorhanden sind. Die Gehölzbestände im Untersuchungsraum werden vor allem von einzelnen Individuen der Zwergfledermaus als Jagdhabitat intensiv genutzt. Für die Zwergfledermaus stellen die Gehölzbestände jedoch nur ein Nahrungsteilhabitat dar. In den angrenzenden Lebensräumen insbesondere an den Gehölzbeständen entlang der Murr sind einige weitere Nahrungshabitate vorhanden, so dass im vorliegenden Fall kein essentielles Nahrungshabitat betroffen ist. Insgesamt ist keine Störung zu erwarten die geeignet wäre, den Erhaltungszustand der lokalen Fledermaus-Population zu verschlechtern.

### 7.3 § 44 Abs.1 Ziff.3 BNatSchG

Nach § 44 Abs.1 Ziff.3 BNatSchG („Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“) ist die Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung mehrjährig nutzbarer Nist- und Ruhestätten von Tieren ganzjährig untersagt, es sei denn, die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang wird nicht beeinträchtigt bzw. kann durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) weiterhin gewährleistet werden.

Verbotstatbestände können eintreten durch mögliche Eingriffe in die Gehölz- und Vegetationsbestände, wodurch Brutplätze frei- und gebüschbrütender Vogelarten zerstört werden, während Niststätten höhlenbrütender Vogelarten und Fledermausquartiere bei Rodung von Bäumen mit Baumhöhlen bzw. mehrjährig nutzbaren Niststätten sowie beim Abbruch der Gebäude betroffen sein können.

Soweit es sich um häufige freibrütende Vogelarten handelt, die in jeder Brutsaison ihr Nest neu bauen, und verbreitete Höhlenbrüter, für die angenommen werden kann, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt wird, tritt der Verbotstatbestand trotz der Zerstörung von Brutplätzen dennoch nicht ein, wenn die baubedingten Eingriffe zu einem naturverträglichen Zeitpunkt erfolgen, d.h. wenn die Eingriffe zwischen 1. Oktober und Ende Februar durchgeführt werden.

Bei den erfassten Vogelarten, die innerhalb des Untersuchungsraums vorkommen und deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die Eingriffe im Zusammenhang mit den Eingriffen tangiert oder zerstört werden können, handelt es sich mehrheitlich um verbreitete und teilweise häufige Brutvogelarten mit günstigem Erhaltungszustand, deren Ansprüche während und nach der Realisierung des Vorhabens im Umfeld in ähnlicher Weise erfüllt sind, so dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht berührt wird.

Dies trifft sowohl für die höhlenbrütende Arten (Buntspecht, Kleiber, Star und Meisenarten) zu wie für die freibrütenden Arten der unteren Gehölz- und Strauchschichten (Amsel, Grünfink, Heckenbraunelle, Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen, Zaunkönig und Zilpzalp) und der Baumkronen (Buchfink, Eichelhäher, Elster, Rabenkrähe, Ringeltaube, Singdrossel, Stieglitz und Wacholderdrossel), auch für Brutvögel an Gebäuden (Bachstelze und Hausrotschwanz). Aufgrund ihrer Anpassungsfähigkeit sowie der Tatsache, dass das Nest alljährlich neu gebaut wird bzw. die Arten auf andere Habitate in der Umgebung ausweichen können, ist keine Betroffenheit nach Ziff. 3 zu erwarten.

Auch bei dem streng geschützten aber verbreiteten Grünspecht ist ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht beeinträchtigt, da sein ausgedehntes Revier diesbezüglich ein großes Potenzial aufweist.

Für den Grauschnäpper, Art der Vorwarnliste, der möglicherweise durch die Planungen an zwei Nistplätzen betroffen ist, müssen vorgezogen 4 Nistkästen (mit ovalem Einflugloch) an großen Bäumen am Rande von Gehölzbeständen aufgehängt werden.

Auch für den Haussperling, Art der Vorwarnliste, und häufige Brutvogelart an den Gebäuden bzw. in deren Umgebung, besonders im Bereich der Wohnheime und Wohncontainer, müssen zahlreiche entfallende Niststätten mit mindestens 20 Nistkästen ersetzt werden.

Wochenstubenquartiere (Fortpflanzungsstätten) oder Winterquartiere können im Untersuchungsraum ausgeschlossen werden, da hierfür keine Hinweise vorliegen bzw. da keine wintertauglichen Quartiermöglichkeiten (frostsicher, zugluftfrei, Schutz vor Nässe) vorhanden sind. Es kann jedoch nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass einzelne Individuen der Zwergfledermaus die Dachspalten einzelner Gebäude gelegentlich als Ruhestätte nutzen. Bei einem Verlust von Ruhestätten sind die Einschränkungen des Verbots zu prüfen, die sich aus dem § 44 (5) BNatSchG ergeben, wonach die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt sein muss. Für die Zwergfledermaus stehen in den angrenzenden Kontaktlebensräumen im Siedlungsbereich ausreichend weitere geeignete Ruhestätten zur Verfügung, so dass die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten bleibt.

Bau- und anlagebedingt kommt es im Zuge der Baufeldfreimachung bzw. der anschließenden Überbauung zu einem Verlust potenzieller Fortpflanzungsstätten, wenngleich in sehr geringem Umfang. Bei einem Verlust von Fortpflanzungsstätten sind die Einschränkungen des Verbots zu prüfen, die sich aus dem § 44 (5) BNatSchG ergeben, wonach die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt sein muss. In der angrenzenden Umgebung am Ortsrand südlich des Untersuchungsraums sind weitere Flächen mit Quartierpotenzial in ausreichendem Umfang vorhanden, so dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewährleistet ist.

## 8 Literatur

BAUER, H.-G., E. BEZZEL, & W. FIEDLER (2005): Das Kompendium der Brutvögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. 2. Aufl. 3 Bde. - Aula-Verlag Wiesbaden.

BAUER, H.G., M. BOSCHERT, M.I. FÖRSCHLER, J. HÖLZINGER, M. KRAMER & U. MAHLER (2015): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung, Stand 31.12.2013. - Naturschutz-Praxis Artenschutz.

BIBBY, C. J., N. D. BURGESS & D. A. HILL (1995): Methoden der Feldornithologie. - Neudamm Verlag, Radebeul.

BRAUN, M. & DIETERLEN, F. (Hrsg.) (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs - Band 1. Ulmer-Verlag, Stuttgart.

BRAUN, M.; DIETERLEN, F.; HÄUSSLER, U.; KRETZSCHMAR, F.; MÜLLER, E.; NAGEL, A.; PEGEL, M.; SCHLUND, W. & TURNI, H. (2003): Rote Liste der gefährdeten Säugetiere in Baden-Württemberg. - In: Braun, M. & F. Dieterlen [Hrsg.] (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Bd. 1, p. 263-272. - Verlag Eugen Ulmer Stuttgart.

GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. N., K. M. BAUER & E. BEZZEL (1985-1999): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Bd. 1-14 in 23 Teilbänden. Aula-Verlag GmbH. - Genehmigte Lizenzausgabe eBook (2001), Vogelzug-Verlag im Humanitas-Buchversand.

GÖTZ, T.R. (2010): Untersuchungen zu Vorkommen des Großen Feuerfalters (*Lycaena dispar*) in der Backnanger Bucht - unter besonderer Beachtung der Lebensraumsprüche der Art sowie der Entwicklung einer Kartiermethode. - Diplomarbeit an der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen.

GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Ber. Vogelschutz 52: 19-67.

GRUPPE FÜR ÖKOLOGISCHE GUTACHTEN GÖG (2016): Bebauungsplan Hohenheimer Straße in Backnang. Artenschutzrechtliche Vorprüfung (SaP Stufe 1). - Auftrag: Stadt Backnang, Stadtplanungsamt.

HÖLZINGER, J. (1987): Die Vögel Baden-Württembergs. Bd.1: Gefährdung und Schutz (3 Teilbände). - Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.

HÖLZINGER, J. (1997): Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 3.2: Singvögel 2. - Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.

HÖLZINGER, J. (1999): Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 3.1: Singvögel 1. - Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.

HÖLZINGER, J. (2001): Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 2.2: Nichtsingvögel 2. - Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.

HÖLZINGER, J. (2001): Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 2.3: Nichtsingvögel 3. - Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.

HÖLZINGER, J., H.G. BAUER, P. BERTHOLD, M. BOSCHERT, & U. MAHLER (2007): Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs, 5. Fass., Stand: 31.12.2004. Hrsg.: Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg.

INSECTISONLINE (2017): Online Portal mit aktuellen Verbreitungskarten der Schmetterlinge Baden-Württembergs.

LANA (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. StA Arten und Biotopschutz, Sitzung vom 14./15. Mai 2009.

MEINIG, H., BOYE, P. & HUTTERER, R. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands, Stand Oktober 2008. Bundesamt f. Naturschutz (Hrsg.), Naturschutz u. Biologische Vielfalt 70 (1): 115-153.

PFALZER, G. (2002): Inter- und intraspezifische Variabilität der Sozillalauter heimischer Fledermausarten (Chiroptera: Vespertilionidae). Dissertation Universität Kaiserslautern.

PULLIN AS, MCLEAN IFG & WEBB, MR (1995): Ecology and conservation of *Lycaena dispar*. British and European perspectives. In: Pullin AS (ed.), Ecology and Conservation of Butterflies, Chapman and Hall, London, pp.150-164.

SCHMID, H., W. DOPPLER, D. HEYNEN & M. RÖSSLER (2012): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 2., überarbeitete Auflage. - Schweizerische Vogelwarte Sempach.

SKIBA, R. (2009): Europäische Fledermäuse - Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung. Die Neue Brehm-Bücherei Bd. 648, 2. Auflage, Westarp Wissenschaften, Hohenwarsleben, 212 S.

SÜDBECK, P., H. ANDREZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - Radolfzell.

TRAUTNER, J., K. KOCKELKE, H. LAMBRECHT & J. MAYER (2006): Geschützte Arten im Planungs- und Zulassungsverfahren. - Books on Demand, Norderstedt.

Folgende Seiten:

Fotographische Ansichten vom Untersuchungs- und Planungsgebiet Büttenenfeld





